

VEREINSSATZUNG



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Beurkundung der Beschlüsse.....	6
§ 10 Satzungsänderungen.....	6
§ 11 Auflösung des Vereins.....	6
§ 12 Gültigkeit.....	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bauernhof-Kindergarten Langenau e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 89129 Langenau.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 89073 Ulm/Donau eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung. Der Verein betreibt einen Bauernhof-Kindergarten. In diesem Kindergarten sollen Kinder die Natur als lebendigen und anregenden Ort zum ganzheitlichen Lernen mit allen Sinnen erfahren. Der Verein kann zeitlich befristete Kurse und weitere naturpädagogische Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene im Sinne der Vereinsziele anbieten (i.S.d. § 68 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
- Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht. Dazu gehört die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen sowie die Förderung der Sinneswahrnehmung durch Primärerfahrungen, z.B. im Umgang mit Tieren und Pflanzen.
- Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
- Unterstützung bedürftiger Personen gemäß §53 AO.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Zweck im Sinne des §2 unterstützt. Es gibt die Möglichkeit der aktiven oder der fördernden Mitgliedschaft.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Eine Kündigung erfolgt durch handschriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, oder trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vorher muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zu 100 € pro Jahr und Mitglied erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlage muss dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand erläutert werden.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise mindern, erlassen oder stunden.

(4) Eine unterschiedliche Beitragsregelung für aktive und fördernde Mitglieder ist möglich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereins
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Kindergartenordnung

(6) Die satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, muss der Vorstand die zweite Versammlung auf den selben Tag, eine halbe Stunde später, mit gleicher Tagesordnung neu einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Aktive Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen des Vereins stimmberechtigt, Förderer können mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden. Sie muss schriftlich von 40% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt oder vom Vorstand anberaumt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung für den Vorstand beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzendem, weiterhin können dem Vorstand bis zu vier Beisitzer angehören. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen einer Vorstandsposition erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder den schriftlichen Antrag der Hälfte aller Mitglieder.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne von § 26 BGB, durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, je einzeln, vertreten.

(3) Der Vorstand regelt Personalangelegenheiten.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, jemandem die kommissarische Wahrnehmung der Pflichten und Rechte eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Versammlung angekündigt werden.

(2) Ist es dem Verein nicht mehr möglich, aus wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Gründen nach dem unter § 2 aufgeführten Zweck zu arbeiten, wird der Verein aufgelöst.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an die Deutsche Montessori Vereinigung e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung gilt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2019.